



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Signau House Zürich AG**

### **Grundlegendes**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden/Veranstalter/Auftraggeber (nachfolgend Kunde) und der Signau House Zürich AG (nachfolgend SHG). Es gelten ausschliesslich die bei Vertragsschluss gültigen AGB der SHG. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden kommen nur zu Anwendung, wenn dies vor Vertragsunterzeichnung ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.

### **Vertragsschluss / Vertragsänderungen / Geltungsbereich**

Der Vertrag kommt zustande, sobald die durch den Kunden unterzeichnete Auftragsbestätigung der SHG im Original (oder in Kopie elektronisch) der SHG zugegangen ist. Mit der Unterschrift des Vertrages bestätigt der Kunde gleichzeitig das Einverständnis mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Vertragsänderungen werden erst durch die schriftliche Rückbestätigung durch die SHG verbindlich. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags durch den Kunden sind unwirksam. Bei Abweichungen zwischen der Auftragsbestätigung und diesen AGB gehen die in der unterschriebenen Auftragsbestätigung getroffenen Regelungen vor.

Provisorische Reservierung werden für maximal 2 Wochen gehalten. Ohne Gegenbericht erlischt die vorgemerkte Reservation und die SHG verfügt frei über diese Termine.

### **Leistungsumfang**

Die konkreten Leistungen der SHG richten sich nach der Auftragsbestätigung. Die SHG behält sich vor, bei kurzfristigen Änderungen im Marktangebot für Waren und Dienstleistungen, die sie von Dritten bezieht, ihre Leistungen anzupassen. Muss das vereinbarte Leistungsangebot zufolge Leistungsausfalls eines Dritten angepasst werden, berücksichtigt die SHG die Interessen und Wünsche des Kunden soweit möglich. Dies erfolgt unter Voranmeldung und nach Absprache mit dem Kunden.

Hat der Kunde nach Vertragsabschluss Änderungswünsche, die zu einem Mehraufwand bei der SHG führen, kann dieser Mehraufwand nach den in der Auftragsbestätigung geltenden Konditionen zusätzlich verrechnet werden.

Erbringt der Kunde seinerseits nicht alle vertraglich vereinbarten Leistungen, oder entsprechen diese nicht der vereinbarten Qualität, kann die SHG den dadurch auf deren Seite verursachten Mehraufwand nach den in der Auftragsbestätigung geltenden Konditionen zusätzlich verrechnen. Ist es der SHG aus äusseren, von ihr nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich, Leistung vertragsgemäss zu erbringen, ist diese insoweit von den vertraglichen Verpflichtungen befreit.

### **Partnerfirmen / Catering Partner**

Die SHG betreibt keine eigene Gastronomie, sondern vergibt den Food Part an Caterer/Störköche. Grundsätzlich ist der Kunde frei in deren Wahl. Die SHG bedingt sich aus, dass ein durch den Kunden gebrachter Caterer sich mindestens 14 Tage vor Umsetzung des Events mit dem SHG vor Ort vertraut zu machen hat. Die Nutzung der Räumlichkeiten wird dem Kunden verrechnet. Zusätzliche Kosten entstehen, wenn der Caterer die Räumlichkeiten nicht in einwandfreiem, wie vorgefundenem Zustand hinterlässt.

Bringt der Caterer oder Kunde private Getränke mit, so wird ein Zapfengeld verrechnet.

## **Mitarbeitende der SHG**

Die Anzahl der Mitarbeitenden vor Ort richtet sich nach der Auftragsbestätigung. Die Verrechnung der Mitarbeitenden erfolgt nach effektiv geleisteten Arbeitsstunden, zu den in der Auftragsbestätigung vereinbarten Konditionen. Vorbehalten bleiben vertragliche Absprachen zwischen dem Kunden und der SHG gemäss Auftragsbestätigung.

## **Parkplätze / Anlieferung / Abholung**

Die Parkplätze in der Tiefgarage sind grundsätzlich den Hotelgästen vorbehalten. Durch den Kunden können ausschliesslich zugesprochene Parkplätze gegen Verrechnung beansprucht werden.

Die Koordination von Lieferungen für den Kunden wird durch die SHG organisiert.

## **Preise**

Die von der SHG genannten Preise verstehen sich stets in Schweizer Franken (CHF) und inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Eine Erhöhung gesetzlicher Abgaben nach Vertragsabschluss geht zu Lasten des Kunden.

Alle von der SHG öffentlich publizierten Preise können jederzeit und ohne Mitteilung an den Kunden angepasst und geändert werden. Für den Kunden Gültigkeit haben jeweils die in der schriftlichen Auftragsbestätigung von der SHG ausgewiesenen Preise. Anpassung der Preise, gestützt auf Pos. «Leistungsumfang» bleiben vorbehalten.

## **Infrastruktur der SHG**

Die Infrastruktur der SHG, die dem Kunden zwecks der Durchführung der Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird, gilt es vollständig und unversehrt zu belassen. Durch den Kunden mitgebrachte Materialien gilt es gleich nach dem Event zu entfernen. Auch die Entsorgung dieser liegt in der Verantwortung des Kunden. Klebestreifen und Bilderhaken an den Wänden anzubringen ist nicht gestattet. Die einfache Reinigung der Räumlichkeiten obliegt, sofern nicht anderweitig vereinbart, der SHG und ist im Mietpreis inbegriffen. Nachweislich verursachte Schäden durch den Kunden an den Räumlichkeiten oder der Infrastruktur der SHG werden diesem nachträglich in Rechnung gestellt.

## **Teilnehmerzahl**

Als Berechnungsbasis und Grundlage für die Planung der Veranstaltung gilt grundsätzlich die in der Auftragsbestätigung genannte Teilnehmerzahl. Bis 5 Werktage vor dem Veranstaltungstermin muss der Kunde der SHG die verbindliche Teilnehmerzahl schriftlich mitteilen.

Später gemeldete, tiefere Teilnehmerzahlen können nicht mehr berücksichtigt werden. Bei Erhöhung der gemeldeten Teilnehmerzahl erfolgt, unter Vorbehalt der Durchführbarkeit, die Abrechnung nach der tatsächlichen Teilnehmerzahl.

## **Der Kunde als Veranstalter**

Tritt der Kunde als Veranstalter auf, ist er selbst für den geordneten Ablauf seiner Veranstaltung verantwortlich. Eine mögliche Bewilligung wird in gegenseitiger Absprache durch die SHG eingeholt.

Für die Einhaltung der aktuell geltenden COVID-Schutzmassnahmen während des Events ist der Kunde / Veranstalter verantwortlich.

Dokumente, welche für den Event erstellt werden und den Namen/Logo der SHG beinhalten, sind vor deren Veröffentlichung zur Genehmigung vorzulegen.

## **Nachtruhe**

Die «Lärmschutzverordnung der Stadt Zürich» ist einzuhalten. Im Freien gilt die polizeilich verordnete Nachtruhe von Sonntag bis Donnerstag ab 22 Uhr, Freitag und Samstag ab 23 Uhr, zudem gilt es sich rücksichtsvoll der Nachbarschaft gegenüber zu verhalten.

Die SHG als historische Villa beherbergt gleichzeitig Hotelgäste in den oberen Etagen. Je nach Grösse und Umfang der Veranstaltung, müssen dem Lärm aus dem Erdgeschoss ausgesetzte Zimmer durch den Kunden gemietet werden. Generell gilt es, sich im Hausinneren ab 23 Uhr rücksichtsvoll gegenüber den Hotelgästen zu verhalten.

## **Haftung / Vertragsrecht**

Die SHG haftet nur bei absichtlicher oder grob fahrlässiger vertraglicher oder ausservertraglicher Schädigung und nur für direkte Schäden. Jede weitere Haftung, insbesondere bei leichter oder mittlerer Fahrlässigkeit oder für indirekte Schäden, wie insbesondere entgangenen Gewinn, wird wegbedungen. Der Kunde ist verpflichtet, Beanstandungen oder Mängel wegen unvollständiger oder vom Auftrag abweichender Leistung der SHG während der Veranstaltung oder spätestens 48 Stunden danach geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist sind allfällige Ansprüche daraus verwirkt.

## **Rücktritt des Kunden**

Will der Kunde vom Vertrag zurücktreten, bedarf dies der schriftlichen Zustimmung der SHG. Erfolgt diese nicht, bleibt der Kunde der SHG gegenüber verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Leistungen zu erbringen. Dies auch dann, wenn der Kunde die Leistungen der SHG nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt.

Stimmt die SHG dem Rücktritt zu, gelten folgende Fristen und Konditionen:

a) Rücktritt 29 - 11 Tage vor dem Veranstaltungstermin: Die SHG verrechnet die Miete der Räumlichkeiten, sollten diese nicht anderweitig vermietet werden können. Zusätzlich werden bereits für den Kunden ausgeführte Vorbereitungsleistungen verrechnet. Der Kunde ist generell verpflichtet, die Aufwendungen der SHG, insbesondere speziell für den Kunden bestellte oder angefertigten Waren, Infrastruktur und Zubehör vollumfänglich zu ersetzen und die SHG aus allen Verbindlichkeiten, die er im Hinblick auf die Veranstaltungen eingegangen ist, schadlos zu halten. Diese Konditionen gelten auch dann, wenn der Vertragsabschluss erst während den obgenannten Fristen zustande kommt.

b) Rücktritt ab 10 - 4 Tage vor dem Veranstaltungstermin: Die SHG verrechnet die Miete, sowie 50% der vereinbarten Leistungen.

c) Rücktritt ab 3 - 0 Tage vor dem Veranstaltungstermin: Die SHG verrechnet 100% der vereinbarten Leistungen.

## **Rücktritt durch die SHG**

Die SHG ist jederzeit berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund durch einseitige schriftliche Erklärung ausserordentlich vom Vertrag zurückzutreten. Als sachlich gerechtfertigte Gründe gelten insbesondere:

a) Höhere Gewalt oder andere von der SHG nicht zu verantwortende Umstände, welche die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen oder verzögern.

b) Wenn Veranstaltungen und/oder Leistungen unter irreführenden oder falschen Angaben bestellt werden.

c) Wenn die SHG die Betriebssicherheit nicht gewährleisten kann und diesbezüglich auch keine Einigung mit dem Kunden erzielt werden konnte.

d) Wenn der Zweck, bzw. der Inhalt der Veranstaltung gesetzeswidrig ist oder gegen die guten Sitten verstösst

e) Wenn die durch den Kunden zu leistende Anzahlung gemäss «Rechnung / Zahlbarkeit», oder gemäss vertraglicher Definition nicht fristgerecht bei der SHG eingegangen ist.

Bei berechtigtem Rücktritt der SHG erwächst dem Kunden kein Anspruch auf Schadenersatz und die Entschädigung bleibt geschuldet.

## **Rechnung / Zahlbarkeit**

Die SHG ist berechtigt, vor Durchführung der Veranstaltung eine Akontorechnung in der Höhe von 50% der Kosten gemäss Auftragsbestätigung zu stellen. Sollte dies der Fall sein, wird dies im Vertrag gesondert erwähnt. Die Akontozahlung ist eine Teilzahlung, die innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung, oder wenn bis zum Veranstaltungstermin weniger als 30 Tage ver-

bleiben, spätestens am Tag der Veranstaltung oder auf einem im Vertrag gesondert definierten Datum, auf dem Konto der SHG eingegangen sein muss. Bei Bedarf können weitere Akontorechnungen gestellt werden.

Nach Abschluss der Veranstaltung erhält der Kunde von der SHG eine detaillierte Schlussrechnung. Diese ist sofort fällig und innert 20 Tagen ab Rechnungsdatum, ohne Abzug eines Skontos zu begleichen.

### **Teilungültigkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam, beziehungsweise nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen AGB Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

### **Änderungen der AGB**

Die SHG behält sich das Recht vor diese AGB jederzeit zu ändern. Änderungen werden auf der Webseite bzw. den Mobil-Anwendungen zugänglich gemacht und treten mit ihrer Aufschaltung in Kraft.

### **Anwendbares Recht / Gerichtsstand**

Es kommt auf allen Vertrags- und allfälligen Zusatzvereinbarungen ausschliesslich schweizerisches Recht zur Anwendung. Gerichtsstand für sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Zürich 1.

Signau House Zürich AG

Zürich, Oktober 2021